

Anlage A

Muster-Vereinbarung

zwischen Subjekten gemäß Art. 2 Abs. 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und Sozialgenossenschaften für die Arbeitseingliederung gemäß Gesetz vom 08. November 1991, Nr. 381

Die öffentliche KÖRPERSCHAFT (Auftrag gebende Körperschaft) und das AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN schließen im Sinne des Art. 5 des Gesetzes 381/1991 und mit der Zielsetzung der Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten für sozial benachteiligte Menschen gemäß Art. 4 des Gesetzes 381/1991 und darauf folgenden Änderungen folgende Vereinbarung ab.

Am wird zwischen der öffentlichen KÖRPERSCHAFT (Auftrag gebende Körperschaft) (von nun an als KÖRPERSCHAFT bezeichnet) mit Sitz in Straße Nr. Steuernummer vertreten durch geboren in am welche/r zur Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch Beschluss/Dekret befugt ist und der Sozialgenossenschaft/Konsortium von Sozialgenossenschaften (von nun an als AUSFÜHRENDES UNTERNEHMEN bezeichnet), mit Sitz in Straße Nr. Steuernummer eingetragen in der Sektion " " des Landesgenossenschaftsregisters mit der Nr. , in der Person des gesetzlichen Vertreters Herrn/Frau geboren in am und wohnhaft in Straße ,

EINSICHT GENOMMEN

- in das Regionalgesetz 22. Oktober 1988, Nr. 24 in geltender Fassung,
- in die Artikel 2, 4, 5, 9 des Gesetzes 381/1991 (betreffend die Artikel 1 und 8 wendet sich das Regionalgesetz an)
- in das D.P.R.A. 11. März 1992, Nr. 5/L (Durchführungsverordnung zum Regionalgesetz vom 22. Oktober 1988, Nr. 24)
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 4346 vom 25.11.2002,
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1986 vom 06.06.2006,
- in den Beschluss der Landesregierung Nr. 1397 vom 17. September 2012 (Aufträge an Sozialgenossenschaften. Genehmigung der Sozialklauseln) und Nr. 1541 vom 22. Oktober 2012 (Aufträge an Sozialgenossenschaften Typ „B“ für Dienstleistungen und Lieferungen), Nr. 1227 vom 15.11.2016 (Anwendungsrichtlinie zur Vergabe von Warenlieferungen und Dienstleistungen an Sozialgenossenschaften für die Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen und Sozialklauseln),
- in den Art. 59 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 in geltender Fassung;

VORAUSGESCHICKT

- dass in Anwendung des Gesetzes 381/1991 und des Beschlusses der Landesregierung Nr. 1227 vom 15.11.2016 „Anwendungsrichtlinie zur Vergabe von Warenlieferungen und Dienstleistungen an Sozialgenossenschaften für die Arbeitseingliederung von benachteiligten Personen und Sozialklauseln“ sich mit der Beauftragung des AUSFÜHRENDE UNTERNEHMENS mit den Tätigkeiten, welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind, die KÖRPERSCHAFT und das AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN das Ziel der Schaffung von Arbeits- und Berufsausbildungsmöglichkeiten für sozial benachteiligte Menschen setzen, und somit die Vereinbarung neben der Durchführung der Tätigkeiten welche Gegenstand der Beauftragung sind wichtige soziale Zielsetzungen beinhaltet;
- dass zur Verwirklichung der statutarischen Zielsetzung der Arbeitseingliederung sozial benachteiligter Menschen das AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN Tätigkeiten ausübt, unter welchen auch die Tätigkeiten welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind fallen, wie aus dem beim Handelsregister hinterlegten Gesellschaftsstatut ersichtlich;
- dass das AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN über die notwendigen technischen Fähigkeiten und Ressourcen für die zeit- und sachgerechte Durchführung der Tätigkeiten welche Gegenstand dieser Vereinbarung sind verfügt;
- dass für das AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN zum Zeitpunkt der Unterzeichnung die Voraussetzungen für die Eintragung ins Landesgenossenschaftsregister weiterhin gegeben sind;

WIRD FOLGENDES VEREINBART

Art. 1 - Gegenstand der Vereinbarung

Das AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN wird mit der Durchführung folgender Tätigkeiten beauftragt:

Art. 2 - Dauer

Die gegenständliche Vereinbarung hat eine Dauer von Monaten ab dem Datum der Unterzeichnung derselben.

Art. 3 - Pflichten der Genossenschaft

Das AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN verpflichtet sich:

- a) die Arbeitstätigkeit zu organisieren und dabei sozial benachteiligte Personen zu beschäftigen, wie in Art. 4 des Gesetzes Nr. 381/1991 vorgesehen, für die das in Buchstabe o) dieser Vereinbarung genannte Projekt vorgesehen ist;
- b) für die Tätigkeiten, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, Mitarbeiter und freiwillige Helfer einzusetzen, die über die beruflichen Voraussetzungen für die korrekte Durchführung der Tätigkeiten verfügen. Die Mitarbeiter und die freiwilligen Helfer sind einzeln in Listen aufzuführen, die vom gesetzlichen Vertreter des AUSFÜHRENDEN UNTERNEHMENS ordnungsgemäß zu unterzeichnen sind und alle möglichen Informationen zur Bestimmung der Funktion und Professionalität der jeweiligen Personen (Berufsbild, Qualifikation, Stufe) enthalten müssen. Das AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN haftet für die Richtigkeit der angegebenen Daten;
- c) eine verantwortliche Person für die Dienstleistung zu benennen und im Bedarfsfall zu ersetzen sowie die erforderliche Kontinuität und Qualifikation zu garantieren;
- d) die freiwilligen Mitglieder unter Einhaltung der in Art. 2 des Gesetzes Nr. 381/1991 genannten Bestimmungen einzusetzen;
- e) zu Gunsten der beschäftigten Arbeitnehmer die Vertrags- und Vergütungsbedingungen anzuwenden, die aus dem von den repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen unterzeichneten gesamtstaatlichen Arbeitsvertrag der Sozialgenossenschaften oder aus dem gesamtstaatlichen Kollektivvertrag des Sektors und den eventuellen ergänzenden Landeszusatzabkommen/Landesergänzungsverträgen/Landeszusatzverträgen (lokalen Gebietsvereinbarungen für den Ort, an dem die Arbeiten durchgeführt werden), hervorgehen sowie die vom Gesetz vorgesehenen Bestimmungen und Verfahren einzuhalten;
- f) die gesetzlichen Bestimmungen über die Art des mit den beschäftigten Genossenschaftsmitgliedern und Werkträgern abgeschlossenen Arbeitsverhältnis einzuhalten und zu Gunsten der beschäftigten Genossenschaftsmitglieder die Vertrags- und Vergütungsbedingungen anzuwenden, die aus dem von den repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen unterzeichneten gesamtstaatlichen Arbeitsvertrag der Sozialgenossenschaften oder aus dem gesamtstaatlichen Kollektivvertrag des Sektors und Landeszusatzabkommen/Landesergänzungsverträgen/Landeszusatzverträgen (den eventuellen ergänzenden lokalen Gebietsvereinbarungen für den Ort, an dem die Arbeiten durchgeführt werden), hervorgehen, sowie die vom Gesetz vorgesehenen Bestimmungen und Verfahren einzuhalten bzw. für die nicht abhängigen Beschäftigungsverhältnisse in Ermangelung spezifischer Kollektivverträge oder -vereinbarungen die vom Gesetz und der Geschäftsordnung vorgesehenen Entgelte zu zahlen;
- g) für alle sozial benachteiligte Personen, die in die Arbeit eingegliedert werden, die in dem von den repräsentativsten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen unterzeichneten gesamtstaatlichen Arbeitsvertrag der Sozialgenossenschaften oder dem gesamtstaatlichen Kollektivvertrag des Sektors und den entsprechenden Gebietsvereinbarungen vorgesehenen Vertrags- und Vergütungsbedingungen anzuwenden;
- h) die Durchführung der Dienstleistung unter Einhaltung der geltenden Vorschriften für die Unfallverhütung und die Hygiene am Arbeitsplatz sicherzustellen;
- i) jegliche Haftung und Aufwendungen gegenüber der KÖRPERSCHAFT oder gegenüber Dritten zu übernehmen für den Fall, dass die zum Schutz der an der Durchführung der Dienstleistung beteiligten Personen und Instrumente geeigneten Maßnahmen nicht ergriffen wurden;
- j) bei der Erbringung der Dienstleistung gemäß dieser Vereinbarung die Arbeitsmöglichkeiten für sozial benachteiligte Personen zu sichern, zu fördern, und in dem in Punkt m) genannten Halbjahresbericht anzugeben; die Tätigkeit und die Anzahl der Arbeitseingliederungen sind entsprechend der Art der Dienstleistung und der Vergütung zu bemessen; hinsichtlich der Einhaltung der Anzahl von Eingliederungen werden alle von der Genossenschaft insgesamt vorgenommenen Eingliederungen angerechnet;

- k) alle Informationen über subjektive Situationen der in die Arbeitstätigkeit eingegliederten Personen mit der notwendigen Vertraulichkeit gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen zu behandeln;
- l) die in den dieser Vereinbarung beiliegenden Besonderen Vergabebedingungen vorgesehenen Angaben und Ausführungsmodalitäten sowie alle sonstigen operativen Kriterien zu befolgen und einzuhalten;
- m) der KÖRPERSCHAFT halbjährlich einen Bericht über die durchgeführten Tätigkeiten zu übermitteln, der eine Liste mit den Namen der nicht benachteiligten Mitarbeiter und der eingegliederten sozial benachteiligten Mitarbeiter enthalten muss, wobei jeweils Folgendes anzugeben ist: Art der Benachteiligung, der Dienst, der die Person überwiesen bzw. ihren Status gemäß Art. 4 des Gesetzes Nr. 381/1991 bescheinigt hat, die Art des eingegangenen Arbeitsverhältnisses (Vollzeit/Teilzeit, Lehre), das Einstellungsdatum;
- n) der KÖRPERSCHAFT nach jeder Revision eine Bescheinigung der Revisionsbehörde über das Fortbestehen der in Art. 4 des Gesetzes Nr. 381/1991 genannten Voraussetzungen zu übermitteln;
- o) die Arbeitseingliederungen von benachteiligten Personen anhand des bei der Angebotsabgabe vorgelegten Sozialprojektes vorzunehmen.

Art. 4 - Regelmäßige Überprüfungen und Kontrollen

Um die effektive Umsetzung dieser Vereinbarung sicherzustellen, kann die KÖRPERSCHAFT die zweckmäßigen Kontrollen zur Überprüfung der korrekten Anwendung der Arbeitseingliederungsmodalitäten und der erzielten Ergebnisse durch direkte Kontakte mit dem AUSFÜHRENDEN UNTERNEHMEN durchführen. Über diese Kontrolltätigkeiten sind entsprechende Berichte anzufertigen, welche auch an das AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN zu übermitteln sind. Der/die mit der Kontrolle und Aufsicht beauftragte/n Referent/en der KÖRPERSCHAFT ist/sind . Die KÖRPERSCHAFT hat dem AUSFÜHRENDEN UNTERNEHMEN die eventuelle Ersetzung der oben genannten Referenten binnen 30 Tagen mitzuteilen.

Art. 5 - Pflichten der KÖRPERSCHAFT

Die KÖRPERSCHAFT verpflichtet sich, für die Lieferung der vereinbarten Dienstleistungen das auf Euro + MwSt. festgesetzte Entgelt zu zahlen, das 30 Tage nach Ausstellung der monatlich versetzten Rechnung fällig ist, versehen mit einem detaillierten Bericht über die abgewickelten Tätigkeiten.

Die Bezahlung der Vergütung, in der oben angeführten Art und Weise, ist abhängig von der Einhaltung der Pflichten - von Seiten des AUSFÜHRENDEN UNTERNEHMENS, die aus gegenständlicher Vereinbarung und der fachgerechten und vollständigen Leistungsausführung gemäß den besonderen Vergabebedingungen und dem vorgelegten Angebot hervorgehen.

Art. 6 - Zahlungsverzögerungen

Für Zahlungsverzögerungen hat die KÖRPERSCHAFT dem AUSFÜHRENDEN UNTERNEHMEN die gesetzlichen Zinsen zu zahlen.

Art. 7 - Konsortien

Wenn die Vereinbarung mit einem Konsortium abgeschlossen wird, muss der eventuelle Austausch der ausführenden Genossenschaft von der KÖRPERSCHAFT genehmigt werden.

Art. 8 - Überprüfung, Überwachung, Bewertungen

Die KÖRPERSCHAFT wacht über die Vorschriftsmäßigkeit, die Richtigkeit und die Vollständigkeit des Leistungsumfanges der Vereinbarung, anhand von periodischen Überprüfungen und Kontrollen, die Folgendes zum Gegenstand haben:

- a) die Einhaltung der in der Vereinbarung vorgesehenen Verpflichtungen und Leistungen;
- b) die Übereinstimmung der Leistung gemäß den besonderen Vergabebedingungen und dem vorgelegten Angebot;
- c) falls zutreffend, den Zufriedenheitsgrad der Kunden.

Die Bewertungen, die aus den obgenannten Überprüfungen und Kontrollen hervorgehen, werden in periodischen, schriftlichen Berichten formuliert und dem AUSFÜHRENDEN UNTERNEHMEN übermittelt: mit denselben kann die KÖRPERSCHAFT mit Erhebungen und Beanstandungen an das AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN fortfahren, welches verpflichtet ist, schriftliche Rechtfertigungen zu übermitteln und sich innerhalb des angegebenen Termins den eventuell von der KÖRPERSCHAFT mitgeteilten Vorgaben anzupassen.

Innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf der Vereinbarung muss das AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN einen schriftlichen Bericht übermitteln, der die vollständig erfolgte Erbringung des vertraglichen

Leistungsumfanges beinhaltet, unter Angabe der erreichten Ergebnisse und der eventuell Problematiken, die mit der Durchführung der Arbeitseingliederungspläne zutage gekommen sind.

Art. 9 - Nichterfüllung - Strafen - Gründe der Auflösung

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen der vorliegenden Vergabe, wie im Einladungsschreiben und in der vorliegenden Vereinbarung festgelegt, durchzuführen.

Der Vertragsnehmer, nach vorhergehender Auseinandersetzung mit dem einzigen Verfahrensverantwortlichen (RUP) (oder dem Durchführungsleiter (DEC), wo vorgesehen), muss innerhalb von 20 Tagen nach definitiver Zuschlagserteilung ein detailliertes Ausführungsprogramm der Leistungen vorschlagen. Die Vergabestelle muss dem Vertragsnehmer innerhalb der darauffolgenden 10 Tage die Genehmigung mitteilen.

Die fehlende Vorlage des obgenannten Programms innerhalb der 20 Tage bedeutet die Anwendung der Strafe gemäß nachfolgendem Artikel und die Durchführung der Vergabe laut den im Einladungsschreiben angeführten Modalitäten.

Art. 10 - Strafen

Im Falle einer Nichteinhaltung oder einer nur teilweisen Erfüllung der übernommenen, vertraglichen Pflichten werden folgende Strafen angewandt:

- a) eine Strafe mit einem täglichen Ausmaß von 0,3 Prozent des Netto-Vertragsbetrages für jeden Verzugstag bei Einleitung der Vertragsausführung gemäß den Angaben des Verfahrensverantwortlichen (RUP) (oder des Durchführungsleiters (DEC), wo vorgesehen), falls vereinbar mit der Fortsetzung der Dienstleistung und unter Gewährleistung der unverzüglichen Wiederherstellung der Anfangsvoraussetzungen;
- b) eine Strafe mit einem täglichen Ausmaß von 1 Promille des Netto-Vertragsbetrages für jede Abwesenheit des im Vertrag vorgesehenen Fachpersonals, falls vereinbar mit der Fortsetzung der Dienstleistung und unter Gewährleistung der unverzüglichen Wiederherstellung der Anfangsvoraussetzungen;
- c) eine Strafe mit einem täglichen Ausmaß von 5 Promille des Netto-Vertragsbetrages für die fehlende oder verspätete Befolgung der vom RUP oder DEC (wo vorgesehen) erteilten Anordnungen/Vorgaben, falls vereinbar mit der Fortsetzung der Dienstleistung und unter Gewährleistung der unverzüglichen Wiederherstellung der Anfangsvoraussetzungen;
- d) eine Strafe im Ausmaß von 0,3 Promille des Netto-Vertragsbetrages für alle Fälle von unrichtiger/fehlender Erfüllung der vertraglichen Pflichten, welche in den hervorgehenden Punkten nicht angeführt sind, falls vereinbar mit der Fortsetzung der Dienstleistung und unter Gewährleistung der unverzüglichen Wiederherstellung der Anfangsvoraussetzungen;
- e) eine Strafe von 5 Prozent des Vertragswertes im Falle einer Verletzung von Seiten des Wirtschaftsteilnehmers – sowohl als Vertragsnehmer als auch als Zuschlagsempfänger - der mit der Annahme der vorliegenden Integritätsvereinbarung übernommenen Antikorruptionsverpflichtungen, falls vereinbar mit der Fortsetzung der Dienstleistung und unter Gewährleistung der unverzüglichen Wiederherstellung der Anfangsvoraussetzungen.

Die eventuellen vertraglichen Nichterfüllungen, die zur Anwendung der in diesem Artikel angeführten Strafen führen, werden dem AUSFÜHRENDEN UNTERNEHMEN von der KÖRPERSCHAFT schriftlich beanstandet; das AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN muss innerhalb von maximal 5 (fünf) natürlichen und aufeinanderfolgenden Tagen ab Erhalt der Beanstandung die eigene Beweisführung/Rechtfertigung der KÖRPERSCHAFT auf alle Fälle schriftlich mitteilen. Falls die vom AUSFÜHRENDEN UNTERNEHMEN vorgebrachten Rechtfertigungen, gemäß unanfechtbarem Urteil der KÖRPERSCHAFT, als nicht annehmbar erachtet werden, oder nicht innerhalb der soeben angeführten Frist vorgelegt wurden, werden die oben angeführten Strafen zu Lasten des AUSFÜHRENDEN UNTERNEHMENS mit Beginn ab Eintritt der Nichterfüllung angewandt.

Der Einzug der Strafen wird im Rahmen der entsprechenden Flüssigmachungsmaßnahme der betreffenden Rechnung durchgeführt, das heißt auch in nachfolgenden Rechnungen, falls der Betrag derselben den Wert des Dienstes, der Grund der Beanstandung ist, überschreitet.

Die Anfrage und/oder die Bezahlung der in diesem Artikel angeführten Strafen entbindet das AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN nicht von der Erfüllung der Verpflichtungen, für welche es säumig wurde und welche zur Bezahlungspflicht derselben Strafe geführt haben.

Das AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN nimmt zu Kenntnis, dass die Anwendung der laut diesem Artikel vorgesehenen Strafen die KÖRPERSCHAFT nicht daran hindert, eine Entschädigung für eventuell höhere Schäden zu verlangen.

Dort wo die KÖRPERSCHAFT feststellt, dass die Verspätung und/oder die Nichterfüllung der Ausführung gemäß den vertraglichen Vorschriften einen maximalen Strafbetrag im Ausmaß von mehr

als zehn Prozent des Vertragsbetrages ergibt, schlägt sie der Vergabestelle die Auflösung des Vertrages wegen grober Nichterfüllung vor.

Art. 11 – Rechtliche Auflösung der Vereinbarung

Die KÖRPERSCHAFT erklärt die Vereinbarung als aufgelöst:

- a) falls in Bezug auf den Auftragnehmer der Mangel der besonderen Voraussetzungen festgestellt wurde, indem falsche Unterlagen erstellt oder unwahre Erklärungen gemacht wurden;
- b) falls in Bezug auf den Auftragnehmer, bei den gemäß Art. 80 des Kodex angegebenen Personen, der Erlass einer definitiven Maßnahme ausgestellt wurde, die die Anwendung einer oder mehrerer Vorbeugemaßnahmen gemäß Art. 6 und 67 des GvD 159/2011 anordnet;
- c) falls in Bezug auf den Auftragnehmer, bei den gemäß Art. 80 des Kodex angegebenen Personen, ein auf Verurteilung lautendes rechtskräftiges Urteil erlassen wurde, wie für Delikte gemäß Art. 80 vom GvD 50/2016 vorgesehen;
- d) falls der Auftragnehmer keine Banküberweisung, Geldüberweisung oder andere geeignete Möglichkeiten verwendet hat, um die vollständige Rückverfolgbarkeit des Zahlungsverkehrs zu erlauben;
- e) falls, kraft von Maßnahmen der Gerichtsbehörde oder im Selbstschutzweg, Aufhebungen, Widerrufe oder Erklärungen in jeglicher Form von Rechtsunwirksamkeit der den vorliegenden Vertrag vorausgehenden Akten auftreten;
- f) die Verletzung der Pflicht zur Arbeitseingliederung von benachteiligten Menschen

Art. 12 - Ermessensauflösung der Vereinbarung

Die KÖRPERSCHAFT hat die Möglichkeit die vorliegende Vereinbarung in folgenden Fällen aufzulösen:

- schwerwiegende Nichterfüllung des AUSFÜHRENDEN UNTERNEHMENS in der Ausführung der vorliegenden Vereinbarung;
- Verringerung des Prozentsatzes der Personen in Arbeitseingliederung gemäß Art. 4, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 381/91 und Verstoß gegen die Auflagen in Art. 4 des D.P.R.A. vom 11.3.1992, Nr. 5/L;
- die Löschung des AUSFÜHRENDEN UNTERNEHMENS aus der Kategorie „Sozialgenossenschaften, Unterkategorie „Genossenschaften, die im Bereich der Arbeitseingliederung benachteiligter Personen tätig sind“ oder „Konsortien von Sozialgenossenschaften“ des Landesgenossenschaftsregisters;
- falls das AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN die Pflichten hinsichtlich der Sicherheit am Arbeitsplatz verletzt.

Art. 13 - Beilegung von Streitigkeiten

Für alle Streitereien, die von vorliegender Vereinbarung ausgehen und nicht mittels einer gütlichen Einigung gelöst werden konnten, ist ausschließlich der Gerichtsstand Bozen zuständig.

Art. 14 - Endgültige Kautio

Das AUSFÜHRENDE UNTERNEHMEN ist gemäß Art. 103 GvD 50/2016 und Art. 36 des Landesgesetzes 16/2015 der Autonomen Provinz Bozen verpflichtet, die endgültige Kautio im Ausmaß von 2% des Vertragspreises zu leisten.

Die endgültige Kautio wird geleistet als Garantie zur Verfüllung aller aus dem Vertrag hervorgehenden Verpflichtungen und zur Entschädigung der durch die Nichterfüllung derselben Verpflichtungen hervorgehenden Schäden, sowie als Garantie zur Rückerstattung eventueller an den Auftragnehmer zu viel bezahlter Beträge verglichen mit den Ergebnissen der Endabrechnung, unbeschadet dennoch den Schadenersatz für höhere Schaden. Die Verwaltung hat das Recht sich der endgültigen Kautio innerhalb des maximal garantierten Betrages zu bedienen für eventuell eingetretene höhere Spesen zur Beendigung des vertraglichen Leistungsumfanges im Falle einer Vertragsauflösung, entschieden zu Lasten des AUSFÜHRENDEN UNTERNEHMENS und sie hat das Recht, sich der Kautio zu bedienen, um die Zahlung durchzuführen, die vom AUSFÜHRENDEN UNTERNEHMEN bei Nichterfüllungen durch Nichtbeachtung der Normen und allgemeinen Vertragsvorschriften, der Gesetze und Verordnungen zu Wahrung, Schutz, Versicherung, Fürsorge und physische Sicherheit der am Ort der Vertragsausführung anwesenden Arbeiter, geschuldet wird. Die endgültige Kautio wird gemäß Art. 103 des GVD 50/2016 stufenweise freigestellt, im Ausmaß von maximal 80% des zu Beginn garantierten Betrages. Der Restbetrag der endgültigen Kautio muss bis zum Datum der Ausstellung der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung oder der Konformitätsbescheinigung einbehalten werden.

Art. 15 - Kosten für den Abschluss der Vereinbarung

Die Kosten im Zusammenhang und in Folge des Abschlusses der vorliegenden Vereinbarung gehen zu Lasten der KÖRPERSCHAFT.

Art. 16 - Klausel zur Preisrevision

Die Vergütung gemäß Art. 5 der vorliegenden Vereinbarung unterliegt der Preisrevision innerhalb der Grenzen gemäß Art. 106 des GvD 50/2016.

Art. 17 - Datenverarbeitung

Die Parteien richten sich nach den Vorschriften des Kodex in Sachen des persönlichen Datenschutzes gemäß Legislativdekret Nr. 196/2003 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, mit besonderem Augenmerk auf die Rechtsvorschriften hinsichtlich eventueller Übermittlung und Verbreitung der erhaltenen Daten an Dritte.

Gemäß vorgenanntem Gesetz wird die Verarbeitung von persönlichen Daten, die eventuell in den Datenbanken enthalten sind, unter Beachtung der Grundsätze der Korrektheit, Zulässigkeit und Transparenz, unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, welche vom selben Gesetz vorgesehen sind, angewandt.

Art. 18 - Anlagen der Vereinbarung

Die folgenden Anlagen sind integrierender Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung:

- Namenliste der Angestellten,
- Besondere Vergabebedingungen,
- Technisches und wirtschaftliches Angebot,
- Endgültige Kautions.

Gelesen, bestätigt und unterzeichnet

Ort und Datum

Für die Sozialgenossenschaft/das Konsortium

Für die KÖRPERSCHAFT